

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergeinschaft
Flurbereinigungsverfahren **Leidenborn**
Az: 51037- HA7.2

54619 Leidenborn, 28.04.2020

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld***

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Leidenborn, Eifelkreis Bitburg-Prüm

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Beiträge zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Leidenborn nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leidenborn hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 23.04.2020 beschlossen:

Zur Deckung der Ausführungskosten wird ein Beitrag nach dem Wert der neuen Grundstücke in Höhe von **0,060 € pro Werteinheit (= WE)** erhoben, der zum **25.05.2020** fällig wird.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur **einer** der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das **Verbundkonto** des Verbandes der Teilnehmergeinschaften **IBAN DE16 5479 0000 0000 0007 79** (BIC GENODE61 SPE) bei der Volksbank Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Leidenborn

gez. Hermann Schwalen